

# ZH\_OBERGERICHT UH150030 vom 10. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH150030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH150030)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH150030 du 10 avril 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UH150030 del 10 aprile 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl vom 12. August 2014 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich (nachfolgend: Stadtrichteramt) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeuges beim Rückwärtsfahren zum Parkieren sowie pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall mit Sachschaden gestützt auf Art. 31 Abs. 1 SVG sowie Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG (Urk. 16/2).

### E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. August 2014 innert Frist Einsprache beim Stadtrichteramt (Urk. 16/2/2, 16/3). Sodann lud das Stadtrichteramt den Beschwerdeführer am 4. Dezember 2014 persönlich zur Einvernahme als beschuldigte Person auf den 8. Januar 2015 vor (Urk. 16/5). In der Folge liess sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom

### E. 6

Angefochten ist eine Verfügung einer Übertretungsstrafbehörde. Zur Beurteilung der Beschwerde ist die Verfahrensleitung bzw. der Präsident der Beschwerdekammer zuständig (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 395 lit. a StPO).

### E. 7

Soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung des Stadtrichteramts und die Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen. II. 1. Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren lediglich zu beurteilen ist, ob das Stadtrichteramt zu Recht von einem Rückzug der Einsprache ausgegangen ist. Es ist hingegen nicht zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer zu

- 5 - Recht gebüsst wurde oder nicht. Im Weiteren ist er an die zuständigen Behörden zu verweisen, soweit er Strafanzeige erstatten möchte. 2. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift zusammengefasst geltend, seine Rechte seien verletzt worden, indem ihm keine ordentliche Akteneinsicht gewährt und sein Gesuch bzw. das Gesuch seines Hausarztes um einen Beistand nicht an das Bezirksgericht Zürich weitergeleitet worden sei. Er trete nicht ohne Anwalt vor einer der drei "Stadtrichter/innen" auf (Urk. 2 S. 1). In der Eingabe vom 26. Januar 2015 führte er im Wesentlichen aus, er habe seinen Hausarzt gebeten, für ihn um einen amtlichen Beistand zu ersuchen (Urk. 9 S. 2). Weil er bzw. sein Hausarzt keinen Hinweis bekommen habe, dass die entsprechende Eingabe an das zuständige Bezirksgericht zur Beurteilung überwiesen worden sei sowie aus medizinischen Gründen sei er der Einvernahme ferngeblieben. Er habe das Recht, "zur Vorladung" einen amtlichen Beistand zu erhalten (Urk. 9 S. 3). Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinen Eingaben nach Ablauf der Beschwerdefrist sind unbeachtlich, soweit er sie bereits in

der Be- schwerde hätte erheben können (BGE 132 I 42 E. 3.3.4). 3.1. Die Verfahren vor den Übertretungsstrafbehörden richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 StPO). Ein Strafbefehl stellt ein Angebot zur summarischen Verfahrenserledigung bzw. einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung eines Straffalles dar (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2012, 6B\_367/2012, E. 3.2). Die Rechtsstaat- lichkeit des Strafbefehlsverfahrens lässt sich unter Beachtung von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungs kompetenz) damit begründen, dass auf Einsprache hin ein Gericht mit voller Kognition und unter Beachtung der für das Strafverfahren geltenden Mindestrechte über den erhobenen Vorwurf entscheidet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2013, 6B\_152/2013, E. 3.1). Eine Einsprache gegen einen Strafbefehl ist denn auch kein Rechtsmittel, sondern löst das gerichtliche Verfah- ren aus. 3.2. Erhebt eine beschuldigte Person Einsprache gegen einen Strafbefehl, nimmt die zuständige Behörde weitere Beweismittel ab, die zur Beurteilung der Einspra-

- 6 - che erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 357 Abs. 2 StPO). Bleibt ein Einsprecher trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, gilt seine Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 357 Abs. 2 StPO). Anders als im ordentlichen Verfahren (vgl. dazu Art. 205 Abs. 4 StPO) kann eine Säumnis im Einspracheverfahren damit zum Totalverlust des Rechts- schutzes führen. 3.3. Die Grundsätze des Strafverfahrensrechts (vgl. Art. 3 ff. StPO) verbieten ei- ne formalistische Betrachtungsweise einzelner gesetzlicher Bestimmungen. Die in Art. 355 Abs. 2 StPO vorgesehene Rückzugsfiktion kann angesichts der oben un- ter 3.1. erwähnten fundamentalen Bedeutung des Einspracherechts in verfas- sungskonformer Auslegung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2013, 6B\_152/2013, E. 4.1 und dort zitierte Entscheide) nur zum Tragen kommen, wenn aus dem unentschuldigten Fernbleiben des Betroffenen und seinem gesam- ten Verhalten auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens geschlos- sen werden kann. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt voraus, dass sich der Beschuldigte der Konsequenzen seiner Unterlassung bewusst ist und er in Kenntnis der massge- benden Rechtslage auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet. Erforderlich ist, dass ein Verzicht unzweideutig vorliegt und nicht auf einer dem Fairnessprinzip widersprechenden Weise zustande gekommen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesge- richts vom 27. Mai 2013, 6B\_152/2013, E. 4.4 und E. 4.5; BGE 140 IV 82 E. 2.3 - 2.5). Dies bedeutet allerdings nicht, ein Einsprecher dürfe sich in Kenntnis der Säumnisfolgen ohne hinreichende Entschuldigung über einen Termin hinwegset- zen und dennoch auf seiner Einsprache beharren. 4. Der Beschwerdeführer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 4. Dezember 2014 zur Einvernahme vom 8. Januar 2015 vorgeladen. Die Vorladung umfasst eine einzige Seite. Darauf wird in fetter Schrift hervorgehoben: " Unentschuldigtes Nichterscheinen trotz gehöriger Vorladung gilt als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO)."

- 7 - Die angedrohte Säumnisfolge entspricht der angeführten Gesetzesbestimmung und die darin enthaltene Rückzugsfiktion dem klaren Willen des Gesetzgebers. Der Beschwerdeführer hatte die Vorladung rechtzeitig vor dem angeführten Ter- min erhalten, und er macht nicht geltend, er sei unfähig, diese zu verstehen. Er legt auch keine Gründe dar, die es ihm objektiv verunmöglicht hätten, am 8. Ja- nuar 2015 um 08.15 Uhr zur Einvernahme auf der Amtsstelle zu erscheinen. Es hätte ihm somit ohne Weiteres klar sein müssen, dass er zur Einvernahme vom 8. Januar 2015 hätte erscheinen müssen, wenn er an

der Einsprache festhalten wollte. Über eine Entschuldigung (oder eine Terminverschiebung) verfügte er nicht und Gründe für eine solche liegen nicht vor. Der Hausarzt des Beschwerdeführers hat denn auch bestätigt, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, den genannten Hinweis in der Vorladung zu verstehen und danach zu handeln (Urk. 16/17). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei nicht zur Einvernahme gekommen, weil sein Hausarzt ein Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung gestellt habe und kein Hinweis erfolgt sei, dass das Gesuch an das zuständige Bezirksgericht überwiesen worden sei (Urk. 16/23), vermag daran nichts zu ändern; eine Vorladung bleibt so lange bestehen, als sie nicht widerrufen wird (vgl. Brüsweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 92 N 8). Ferner ist nicht ersichtlich, aus welchen medizinischen Gründen der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sein soll, an der Einvernahme teilzunehmen. Sein Hausarzt hat zwar ausgeführt, beim Beschwerdeführer bestehe eine Herzkrankheit sowie bei belastenden Situationen eine starke Affektibilität. Er erklärte jedoch auch, der Beschwerdeführer sei einvernahmefähig und dürfte in der Lage sein, ein Verfahren alleine durchstehen zu können (vgl. Urk. 16/17). Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer aus anderen medizinischen Gründen nicht an der Einvernahme teilnehmen konnte, ergeben sich keine aus den Akten und wurden auch nicht geltend gemacht. 5. Der Beschwerdeführer ist somit in Kenntnis der drohenden Säumnisfolgen gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO der auf den 8. Januar 2015 festgesetzten Einvernahme aus eigenem Verschulden ferngeblieben, weshalb das Stadtrichteramt zu

- 8 - Recht von seinem unentschuldigtem Fernbleiben und damit von einem Rückzug der Einsprache ausgegangen ist. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. 6. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines amtlichen Verteidigers im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Entschädigungen sind keine auszurichten. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.